



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	06.10.2006	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 10/06
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 328 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Vergütungsverpflichteter bei vertraglicher Übernahme der Pflichten des Arbeitgebers nach dem ArbEG durch den Auftraggeber im Fall der Übertragung der Dienstleistung		

**Leitsatz (nicht amtlich):**

Tritt der Auftraggeber durch vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz und den zugehörigen Vergütungsrichtlinien zwischen den Arbeitnehmererfindern und dem Auftragnehmer ergeben würden, dann hat der Erfinder gegen das auftraggebende Unternehmen einen eigenständigen Vergütungsanspruch in jenem Umfang, welcher nach dem Gesetz dem Arbeitgeber obläge.